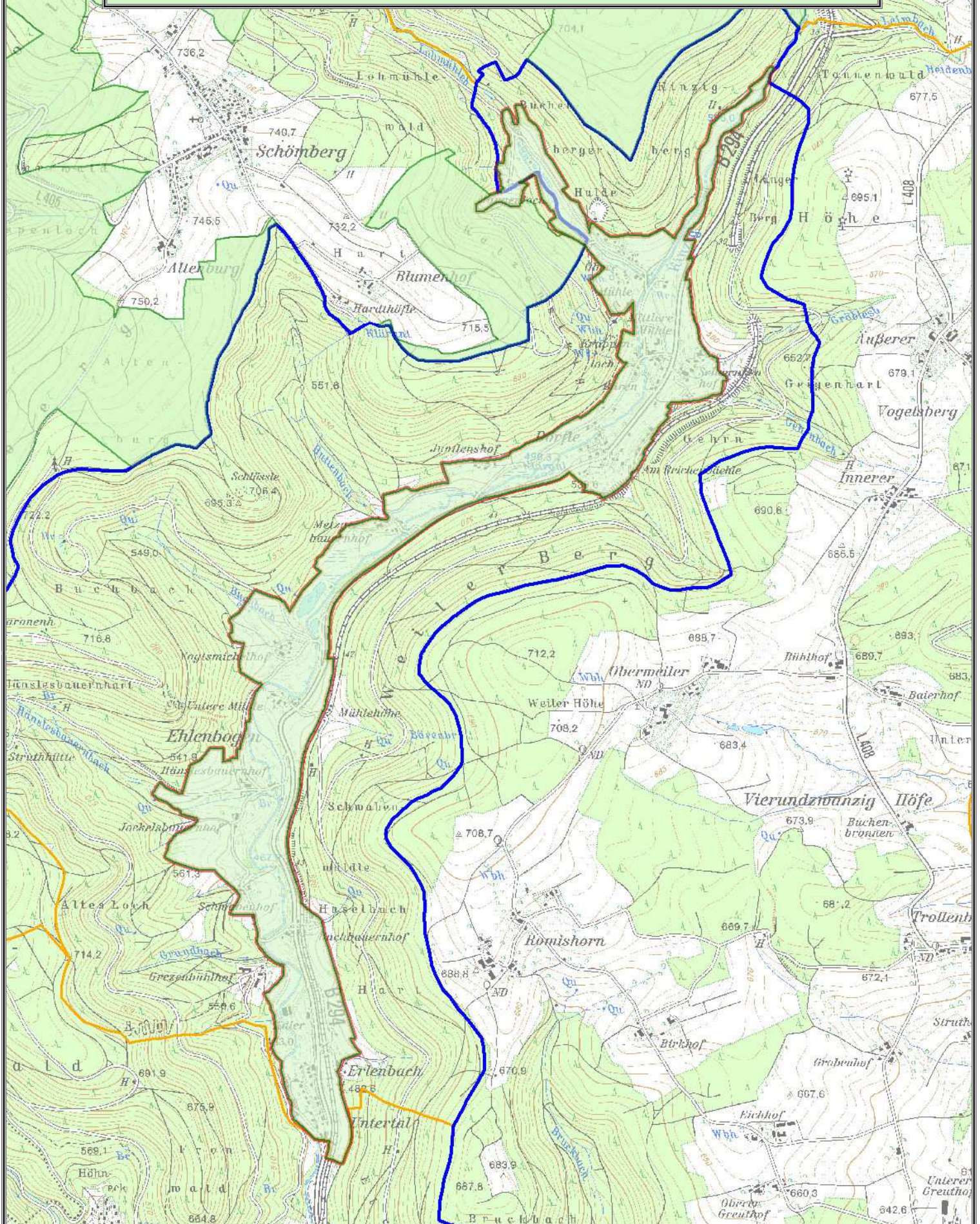


Landschaftsschutzgebiet "Ehlenbogener Tal"



- Landschaftsschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Stadt: **Alpirsbach**
Gemarkung: **Ehlenbogen**

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und
 Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten
 © LGL-BW (www.lgl-bw.de)
 Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

VERORDNUNG

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Ehlenbogener Tales auf Markung Ehlenbogen.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 1.12.1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 19.3.1956 (GBl. S. 71) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt mit grüner und roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Gemeindegebiet Ehlenbogen, Kreis Freudenstadt, werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen; insbesondere ist es verboten, in dem in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe bezeichneten Gebiet Aufforstungen vorzunehmen.

§ 3

Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer sonstige Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Der Erlaubnis bedarf insbesondere wer beabsichtigt:

- a) in dem in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe bezeichneten Gebiet Aufforstungen vorzunehmen,
- b) Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern,
- c) Steine, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise zu ändern,
- d) Zeltplätze und Badeplätze anzulegen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 4

Die wirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widerspricht.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von § 2 Abs. 1, ggf. unter Erteilung von Bedingungen und Auflagen, zugelassen werden. Über die Erlaubnis und über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Landratsamt schriftlich.

§ 6

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamtes ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 3 und § 22 Reichsnaturschutzgesetz bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8.6.1959 (GBl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 14. August 1962

Landratsamt
Weihenmaier

Die Verordnung wurde am 15.8.1962 im "Grenzer" und im "Schwarzwälder Bote" veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22.9.1971 in den genannten Tageszeitungen wiederholt.